



# **Strassen- und Parkplatzverordnung**

**der Einwohnergemeinde Reichenbach**

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

#### Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst diese Verordnung, gestützt auf:

- Art 23 Abs. 4 Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Reichenbach vom 2. Dezember 2003 sowie
- Art. 18 Abs. 2 Lit a Strassen und Parkplatzreglement vom 30. November 2010

### Art. 2

#### Geltungsbereich

Erschliessungsstrasse ab Spiggenbachbücke im Kientalboden bis zur Gamchibachbrücke auf der Griesalp, sowie für die öffentlichen Park- und Abstellplätze entlang der Kiental-Gornerenstrasse. Die Strasse und die öffentlichen Parkplätze sind im beiliegenden Plan im Massstab 1:3'500 ersichtlich.

### Art. 3

#### Zweck

Die Verordnung regelt die Details zum Strassen- und Parkplatzreglement, sowie die Benutzung und die Parkgebührenerhebung der öffentlichen Park- und Abstellplätze.

## II. Zuständigkeiten

### Art. 4

#### Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die Bäuert Kiental ist für den Betrieb und Unterhalt der Strasse ab der Erlibachbrücke in Kiental bis zum Kientalboden inkl. Spiggenbachbrücke verantwortlich.

<sup>2</sup> Die Gemeinde ist für die Erschliessungsstrasse Kiental-Gorneren ab der Spiggenbachbrücke bis zur Gamchibachbrücke auf der Griesalp für den Betrieb und Unterhalt verantwortlich.

<sup>3</sup> Die Alpweggenossenschaft bleibt für die Strassen und Wege ab Gamchibachbrücke bis zum Steinenberg und für die Alpgasse verantwortlich.

### III. Benützungsvorschriften und Beschränkung

#### Art. 5

#### Strassen und Parkplatzbenützung

<sup>1</sup> Die Erschliessungsstrasse Kiental-Gorneren ist bis zur Gamchibachbrücke eine öffentliche Strasse und darf von allen Verkehrsteilnehmern unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benutzt werden.

<sup>2</sup> Für die Benützung der verbleibenden Weggenossenschaftsstrassen und der privaten Alperschliessungen, sowie für Hauszufahrten ist die Bewilligung der Genossenschaftler bzw. der Grundeigentümer einzuholen.

#### Art. 6

#### Beschränkungen

<sup>1</sup> Die Kiental-Gornerenstrasse darf bis zum Parkplatz Tschingel mit Fahrzeugen mit einer maximalen Last von 16 Tonnen für das Zugfahrzeug, sowie einer Anhängerlast von 3 Tonnen befahren werden. Ab Tschingel bis Griesalp dürfen die Zugfahrzeuge maximal von 12 Tonnen Last aufweisen. Die Gewichtsbeschränkung wird von der Gemeinde signalisiert und überwacht. Der Winterdienst ist gemäss Reglement eingeschränkt.

<sup>2</sup> Die Strassen und Wege der Weggenossenschaften, sowie die Privatstrassen sind durch die Eigentümer selber zu signalisieren.

### IV. Die Finanzierung

#### Art. 7

#### Finanzierung

<sup>1</sup> Der Betrieb und Unterhalt geht zu Lasten der Gemeinde Reichenbach.

<sup>2</sup> Die Benützung der öffentlichen, speziell ausgeschiedenen und signalisierten Parkplätze ist gebührenpflichtig. Die Parkgebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt.

<sup>3</sup> Die privaten Eigentümer organisieren und finanzieren den Betrieb und Unterhalt ihrer Strassen selbständig.

#### Art. 8

#### Parkgebühren

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Benützung der öffentlichen Park- und Abstellplätze sind in dieser Verordnung geregelt. Die Parkgebühren können mit Beschluss des Gemeinderates jeweils auf Anfang des folgenden Jahres angepasst werden.

<sup>2</sup> Mit der Einführung der Verordnung werden die Gebühren wie folgt festgelegt:

<b>Für die Dauer von</b>	<b>Fr. / 1 Tag</b>	<b>Fr. / 7 Tage</b>	<b>Fr. / 14 Tage</b>
Motorräder	3.–	10.–	16.–
Auto und Kleinbusse bis 10 Sitzplätze	10.–	25.–	40.–
Kleinbusse über 10 Sitzplätze	15.–	35.–	50.–
Reisecars	30.–	55.–	80.–

Die Gemeindevignette wird als Parkkarte anerkannt und ist jeweils vom 1.1. bis 31.12. des laufenden Jahres gültig.

## V. Vollzug, Beschluss und Rechtsschutz

### Art. 9

#### Vollzug

Der Gemeinderat ist für den Erlass dieser Verordnung zuständig und überwacht den Vollzug.

### Art. 10

#### Beschluss

An der Sitzung vom 16. Dezember 2010 wurde die Inkraftsetzung dieser Verordnung vom Gemeinderat beschlossen.

## VI. Inkraftsetzung

### Art. 11

#### Inkrafttreten

Die Strassen- und Parkplatzverordnung tritt auf den 01.01.2011 in Kraft.

Reichenbach, 16. Dezember 2010

#### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident                      Der Sekretär

Gottfried Bühler                      Jakob Mürner

## **Veröffentlichung**

Der Erlass und die Inkraftsetzung dieser Verordnung ist im amtlichen Anzeiger Nr. 1 vom 4. Januar 2011 veröffentlicht worden.

Reichenbach, 5. Januar 2011

Der Gemeindegeschreiber

Jakob Mürner